

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FESTSETZUNG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN STEUERN UND ABGABEN

1. FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER

Die Hebesätze für die Grundsteuer A in Höhe von 520 v.H. sowie Grundsteuer B in Höhe von 395 v.H. bleiben für das Haushaltsjahr 2023 unverändert bestehen. Damit kann für das Jahr 2023 auf die Zustellung schriftlicher Grundsteuerbescheide verzichtet werden.

Die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in der Stadt Lübben (Spreewald) wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz (KAG) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird, wie in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzt, in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

2. FESTSETZUNG DER HUNDESTEUER

Da sich die Steuersätze gemäß § 3 der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.02.2008 nicht geändert haben, wird auf die Zustellung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet und die für das Kalenderjahr 2023 fällige Hundesteuer gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz (KAG) durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Hundesteuer 2023 wird, wie in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzt, gemäß § 9 der Hundesteuersatzung fällig. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen entsprechend § 6 und § 7 der Hundesteuersatzung können nur auf Antrag gewährt werden.

Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht bei der Stadt Lübben (Spreewald) angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

3. HINWEISE ZUR GRUNDSTEUER A UND B SOWIE ZUR HUNDESTEUER

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer und die Hundesteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten jeweiligen Bescheid ergeben, auf ein Konto der Stadt Lübben (Spreewald) zu überweisen bzw. einzuzahlen. Wurde der Stadt Lübben (Spreewald) ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt, werden die Beträge zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können im Sachgebiet Steuern während der Sprechzeiten am Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid ergangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift im Sachgebiet Steuern der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald), angefochten werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Lübben, den 11.01.2023



Jens Richter
Bürgermeister

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben bezogen werden.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)
Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 5,00 € oder zum Abopreis von 60,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 48,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen

WIDMUNGSVERFÜGUNG

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I. 1/18, Nr.37, S.3) erhält folgende Verkehrsfläche der **Gemarkung Lübben** Flur 15, Flurstücke 314, 315, 316; Flur 17, Flurstücke 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 325 (lt. anliegendem Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und öffentlicher Parkflächen und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkungen zur Verfügung gestellt.

Die Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

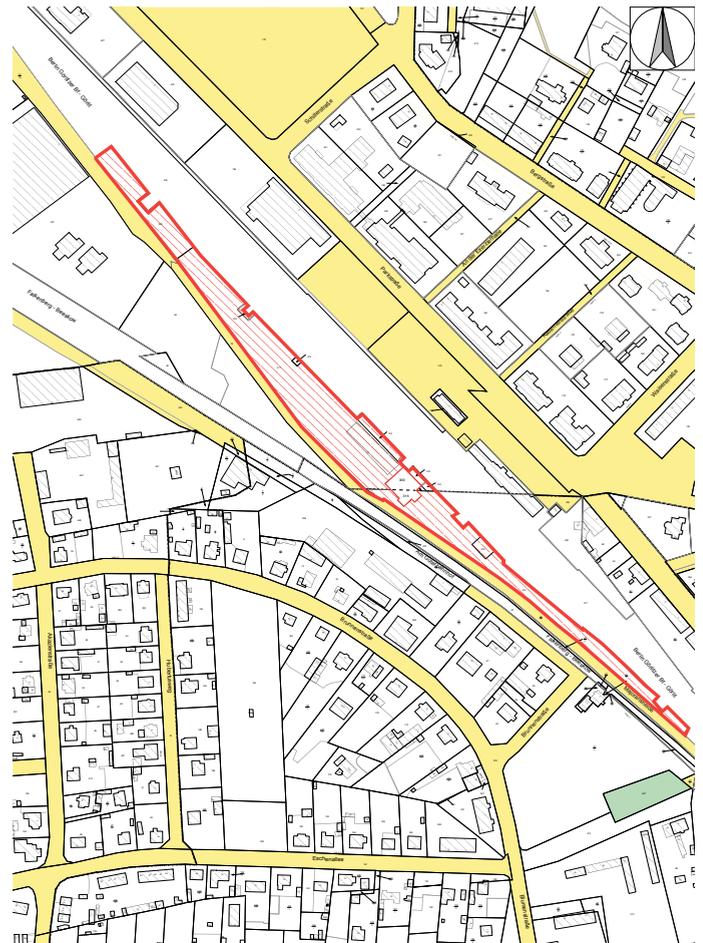
Diese Verfügung und deren Begründung kann im Fachbereich III Bauwesen der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 315 eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststr.5, 15907 Lübben (Spreewald) einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Lübben (Spreewald), den 16.12.2022

Richter
Bürgermeister



SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Beschluss-Nr.: 2022/113) vom 26.01.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 GESAMTHAUSHALT

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 - a. ordentlichen Erträge auf 30.755.900 Euro
 - b. ordentlichen Aufwendungen auf 30.737.300 Euro
 - c. außerordentlichen Erträge auf 3.199.700 Euro
 - d. außerordentlichen Aufwendungen auf 1.941.700 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 - a. Einzahlungen auf 35.769.300 Euro
 - b. Auszahlungen auf 35.667.400 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 29.050.700 Euro
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 27.842.900 Euro
3. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 6.718.600 Euro
4. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 7.645.600 Euro
5. Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro

6. Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 178.900 Euro
7. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 Euro
8. Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 Euro

§ 2 KREDITE

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3 VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **15.066.600 Euro** festgesetzt.

§ 4 HEBESÄTZE

Die Hebesätze der Realsteuern sind in der Hebesatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 31.03.2017 festgesetzt worden.

Nachrichtlich:

Die Hebesätze der Realsteuern wurden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 520 v. H.
- b. für Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

§ 5 WERTGRENZEN

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird
 - a. für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen auf **250.000 Euro**
 - b. für sonstige Maßnahmen auf **50.000 Euro** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **25.000 Euro** festgesetzt.
4. Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:
 - a. bei Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf **250.000 Euro** und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen auf **100.000 Euro**.
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanzielle Abschreibung, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig einer Wertgrenze erfolgen.

§ 6 HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

§ 7 SONSTIGES

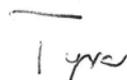
Eine Genehmigung des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung der Stadt Lübben keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Aufgestellt:

Festgestellt:

Lübben, den 24.01.2023

Lübben, den 24.01.2023



Peter Tyra
(Kämmerer)



Jens Richter
(Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG/ERSATZBEKANNTMACHUNG

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) für das Jahr 2023 angeordnet.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Anlagen nehmen. Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro) zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) für das Jahr 2023 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 27.01.2023



Richter

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)**BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 26.01.2023**

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2022/133

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Benennung von Herrn Bert Dörre anstelle von Herrn Frank Selbitz als Mitglied des Aufsichtsrates der Stadt- und Überlandwerke (SÜW) ab 01.02.2023.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/113

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der gesetzlichen Anlagen.

Der Beschluss wird einstimmig bei 2 Enthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/130

1.) Die an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Roten Nil“ und „Am Fuchsbau“ im Wohngebiet „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ in Lübben (Spreewald), in der Gemarkung Lübben, Flur 6, auf dem Flurstück 413 gelegenen Bauparzellen Nr. 18 bis Nr. 30 mit einer Größe von 617 m² bis 1.376 m² werden zum Zweck der Errichtung von Wohngebäuden zur eigenen und dauerhaften Wohnnutzung veräußert. Der Verkauf erfolgt zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert gemäß Wertgutachten vom 07.09.2022.

Bauparzelle 18: 1.376 m² = 137.000 Euro

Bauparzelle 19: 669 m² = 103.900 Euro

Bauparzelle 20: 911 m² = 122.800 Euro

Bauparzelle 21: 676 m² = 103.400 Euro

Bauparzelle 22: 621 m² = 95.400 Euro

Bauparzelle 23: 619 m² = 95.200 Euro

Bauparzelle 24: 617 m² = 95.000 Euro

Bauparzelle 25: 652 m² = 98.000 Euro

Bauparzelle 26: 737 m² = 109.800 Euro

Bauparzelle 27: 695 m² = 99.600 Euro

Bauparzelle 28: 716 m² = 101.400 Euro

Bauparzelle 29: 716 m² = 101.400 Euro

Bauparzelle 30: 791 m² = 112.300 Euro

2.) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald) beschließt die Bekanntmachung der Ausschreibung der bekanntgegebenen Grundstücke gemäß Anlage 1.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/106

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Błota) beschließt den Bebauungsplan Nr. 27 „Spree-werk Börnichen“ in der Satzungsfassung vom 08.11.2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlage 1).

2. Die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt (Anlagen 2 und 3a/ 3b).

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auf Grund der parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB bei der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen und nach Genehmigung den Beschluss des Bebauungsplans als Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird einstimmig bei 2 Enthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2023/108

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Błota) beschließt die 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans (FNP) für den Teilbereich „Spree-werk Börnichen“ in der Fassung vom 08.11.2022.

2. Die dazugehörige Begründung wird gebilligt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Beantragung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 27 „Spree-werk Börnichen“ bei der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BEKANTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

SATZUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT LÜBBEN-NEUENDORF

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Lübben-Neuendorf hat am 04.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Lübben-Neuendorf ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Lübben-Neuendorf“ und hat gemeinsam mit ihrem Vorsitzenden ihren Sitz in 15907 Lübben (Spree-wald) Ortsteil Neuendorf.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Stadt Lübben Ortsteil Neuendorf entsprechend dem Jagdkataster, die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungen Lübben (Steinkirchen), Treppendorf, Ragow, Duben und Kaden laut Jagdkataster.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer ausschließlich von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die

Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentümerwechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke entsteht. Der Ersatz des Wildschadens wird im Rahmen der Jagdverpachtung vorzugsweise auf den jeweiligen Jagdpächter oder auf die jeweiligen Jagdpächter übertragen.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher);

- b) zwei Beisitzer;
- c) einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden, einen Beisitzer, den Schriftführer oder den Kassensführer im Bedarfsfall vertritt;
- d) einen Schriftführer;
- e) einen Kassensführer;
- f) zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Auszahlung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassensführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Die Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss der Vollversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtverwaltungskasse Lübben zu übertragen. Mit Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 3 dieser Satzung). Sie muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmenzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 2 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 3 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 6 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schrift- und Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit von sechs Geschäftsjahren gewählt, wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn das stellvertretende Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen der Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb einer Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für drei Geschäftsjahre bestellt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat, oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das Land Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen. Zulässig ist die Unterzeichnung des Kassenführers anstatt des Jagdvorstehers oder eines Beisitzers.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschießen. Sie sind bis zu ihrer Verwendung möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Die Auszahlung des Reinertrages an die Jagdgenossen erfolgt im Zweijahresrhythmus im Rahmen einer Genossenschaftsversammlung. Die Auszahlung erfolgt in bar. Auf gesondertem schriftlichen Antrag kann die Auszahlung des Reinertrages per Banküberweisung an den jeweiligen Jagdgenossen erfolgen, wenn der Reinertrag mindestens 50,00 € beträgt. Für jede Auszahlung ist ein gesonderter Antrag notwendig. Eine Banküberweisung erfolgt nur nach dem SEPA Zahlungsformat. Eventuell anfallende Gebühren für die Überweisung werden vom Reinertrag abgezogen.

(5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren gemäß BGB der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung von Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsjahres unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind in vollem Wortlaut und mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Lübben durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lübben, „Lübbener Stadtanzeiger“, bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG, diese werden im Bekanntmachungskasten vor der Feuerwehr in Neuendorf, Neuendorfer Dorfstraße 12a, veröffentlicht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten nicht für die Einladung zur Genossenschaftsversammlung. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ist im Amtsblatt der Stadt Lübben, „Lübbener Stadtanzeiger“, unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, der Örtlichkeit und der Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

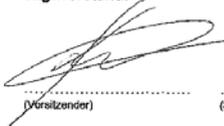
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 15.04.1993 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 01.06.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2023; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Jagdvorstand:

 (Vorsitzender)  (Stellvertretender Vorsitzender / Beisitzer)  (Beisitzer)

Verfügung

Die vorstehende Satzung der „Jagdgenossenschaft Lübben-Neuendorf“ wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben (Spreewald), den 05.01.2023

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Untere Jagd- und Fischereibehörde
Beethovenweg 14
.....15907 Lübben i. A. / Spreewald



Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER MITTEILUNG ÜBER EINEN GRENZTERMIN

 M.Sc. (Assessor)
Tobias Geister
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsamt Minetzk und Geister S.R.
Lübener Dorfstraße 30 - 15907 Lübben (Spreewald)

Herrn
Hans Graßmann

Görlitz

 VERMESSUNGSAMT
Siegfried Minetzk
Tobias Geister
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lübener Dorfstraße 30
15907 Lübben (Spreewald) OT Lübben
Telefon: 03546 - 185055
Fax: 03546 - 185057
Mail: info@oebvi-geister.de
Web: www.oebvi-geister.de

Datum: 24.01.2023
GB-Nr.: 21203

 M.Sc. (Assessor)
Tobias Geister
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsamt Minetzk und Geister S.R.
Lübener Dorfstraße 30 - 15907 Lübben (Spreewald)

Frau
Elisabeth Bogula

15907 Lübben (Spreewald)

 VERMESSUNGSAMT
Siegfried Minetzk
Tobias Geister
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lübener Dorfstraße 30
15907 Lübben (Spreewald) OT Lübben
Telefon: 03546 - 185055
Fax: 03546 - 185057
Mail: info@oebvi-geister.de
Web: www.oebvi-geister.de

Datum: 24.01.2023
GB-Nr.: 21203

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrter Herr Graßmann,

Ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen


M.Sc. (Assessor) Tobias Geister, ÖbVI

 M.Sc. (Assessor)
Tobias Geister
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsamt Minetzk und Geister S.R.
Lübener Dorfstraße 30 - 15907 Lübben (Spreewald)

Frau
Gritta Kretschmann

15907 Lübben (Spreewald)

 VERMESSUNGSAMT
Siegfried Minetzk
Tobias Geister
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lübener Dorfstraße 30
15907 Lübben (Spreewald) OT Lübben
Telefon: 03546 - 185055
Fax: 03546 - 185057
Mail: info@oebvi-geister.de
Web: www.oebvi-geister.de

Datum: 24.01.2023
GB-Nr.: 21203

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Frau Kretschmann,

Ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen


M.Sc. (Assessor) Tobias Geister, ÖbVI

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Frau Bogula,

Ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen


M.Sc. (Assessor) Tobias Geister, ÖbVI